

bei Jugendlichen kaum praktisch ist, können Komplikationen derart, daß gesellschaftsgefährliche Handlungen nicht bestraft werden könnten, nicht auftreten. Der theoretisch denkbare bloße Besitz von Schund- und Schmutzerzeugnissen, für den lediglich ein Einziehungsrecht der Volkspolizei aus § 3 Abs. 5 gilt, ist allerdings als solcher nicht strafbar. In solchen Fällen kann daher auch der Erziehungspflichtige nicht wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, denn § 7 JGG setzt eine Verfehlung des Jugendlichen voraus.

Der Hinweis von Weber, daß Schund- und Schmutzerzeugnisse für Jugendliche noch eine größere Gefahr als für Kinder bergen, ist richtig; jedoch muß auch berücksichtigt werden, daß ein 13jähriges Kind durch den Erziehungspflichtigen leichter beaufsichtigt werden kann, als ein 17jähriger Jugendlicher, der oftmals dem Erziehungspflichtigen, z. B. einer alleinstehenden Mutter, große Schwierigkeiten bereitet. Nicht umsonst erfordert § 7 JGG eine schwere Verletzung der Auf-

sichtspflicht gegenüber dem Jugendlichen, die nicht identisch ist mit der Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einem Kind nach § 170 d StGB.

Ein Tatbestand im Rahmen des § 10 Buchst. b JSchVO, der unabhängig von der Verfehlung des Jugendlichen den Erziehungspflichtigen für strafbar erklären würde, bedeutet aber im Ergebnis eine Ausdehnung des § 170 d StGB, obwohl nach der JugendschutzVO in erster Linie der Jugendliche für die Verbreitung oder Einfuhr von Schund- und Schmutzerzeugnissen strafrechtlich selbst verantwortlich ist!).

HELMUT SCHMIDT,  
Hauptreferent im Ministerium der Justiz<sup>1)</sup>

i) Auf diese Unterscheidung zu § 10 Buchst. b JSchVO wurde bereits in dem Rundschreiben der Hauptabteilung Revision und Rechtsprechung des Ministeriums der Justiz Nr. 48/55 vom November 1955 zu Justizaussprachen über die JSchVO hingewiesen: vgl. auch „Zeitschrift für Jugendhilfe und Heimerziehung“ 1956, Heft 6 S. 252.

## Tribüne des Lesers

### Gedanken zu den „neuen Maßstäben“

Ich bin erst seit kurzer Zeit Staatsanwalt und deshalb nicht mit „alten Maßstäben“ belastet. Anfangs hat mir das Festlegen des Strafmaßes besondere Schwierigkeiten gemacht, denn während des Studiums wurde auf solche Fragen kein Gewicht gelegt. Heute bin ich mir klar, daß es wenig Sinn gehabt hätte, anhand von Fällen ein Strafmaß festzulegen, weil eben jede Strafsache anders bewertet werden muß.

Schulzes Ausführungen (NJ 1956 S. 645) darüber, daß es erforderlich war, in der Strafjustiz zu neuen Maßstäben zu kommen und einen Kampf gegen Überspitzungen zu führen, stimme ich völlig zu; insbesondere ist hier an Verurteilungen nach Art. 6 der Verfassung, nach dem VESchG und der WStVO zu denken. Wer in unseren sozialistischen Betrieben tätig war, der weiß, daß die Werkstätigen früher viele dieser Entscheidungen nicht verstanden haben. Dagegen gab es verhältnismäßig wenig Diskussionen über die Strafen bei den übrigen Strafverfahren, z. B. wegen Betrugs, Diebstahls usw. Aber auch auf diesem Gebiet wollen wir zu neuen Maßstäben kommen. Richtig ist zweifellos, daß die Erziehung straffälliger Bürger im Vordergrund stehen muß. Jedoch muß man sich davor hüten, jetzt ins andere Extrem zu fallen, wie wir das in der Vergangenheit so oft getan haben. Sicher haben die Staatsanwälte keine Angst, ihre im Vergleich zu den früheren, höheren Strafen jetzt milder erscheinenden Strafen zu begründen. Aber die mildereren Strafen müssen auch zu vertreten sein!

War es wirklich richtig, alle Strafgefangenen, die zu weniger als einem Jahr Freiheitsentziehung verurteilt waren (bis auf geringe Ausnahmen), aus der Haft zu entlassen, obwohl, wie vorauszusehen war, ein Teil von ihnen erneut straffällig wurde und verurteilt werden mußte? Das ist nicht nur meine Meinung, sondern man vertrat unter den Staatsanwälten und auch bei den Gerichten den Standpunkt, daß die Entscheidung darüber, wer in den Genuß dieser großzügigen Maßnahme kommt, in den Kreisen hätte liegen sollen. Tatsächlich ist ein ganzer Teil der Entlassenen wieder straffällig geworden und mußte erneut verurteilt werden. Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß viele Bürger nicht begreifen konnten, weshalb dieser oder jener völlig zu Recht Verurteilte aus ihrer Nachbarschaft so schnell wieder entlassen wurde.

Schulze schreibt:

„Nur verhältnismäßig wenige Mitarbeiter der Volkspolizei, der Staatsanwaltschaft und der Justiz sind darum besorgt, daß wir schon wieder aufhören zu prüfen, zu ändern und zu verbessern, bevor wir überhaupt diese neue, richtigere Betrachtungsweise der Dinge, diese richtigeren, wirkungsvolleren Methoden zur Lösung unserer Aufgaben, mit einem Wort: die neuen Maßstäbe, gefunden... haben.“

Dieser Behauptung kann ich nicht beipflichten. Ich möchte zwar nicht bezweifeln, daß ab und zu einmal eine Strafe wieder etwas höher festgelegt wird — aber ist die Ursache dafür etwa, daß Staatsanwälte,

Richter und Schöffen über härtere Strafen zufriedener sind? Ich denke: nein!

Jedoch ist das erste Echo auf unsere neuen Maßstäbe gekommen! Soll es uns wirklich nicht zu denken geben, wenn ein Jugendlicher bei seiner Vernehmung vor der Volkspolizei erklärt: „Ach, das erste Mal hat die Polizei bissl geschimpft, beim zweiten Mal hat der Staatsanwalt bissl geschimpft, und jetzt wird wohl das Gericht bissl schimpfen. Das wird alles sein!“? In einem anderen Fall war eine Frau wegen Verstoßes gegen die VO zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten verurteilt worden. In der Hauptverhandlung wurde wirklich alles versucht, um auf die Angeklagte einzuwirken, und das Gericht hatte auch den Eindrud, als seien die Ermahnungen und Aufklärungen nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen. Aber die Strafvollstreckung war noch gar nicht eingeleitet, da hatte die geschlechtskranke Frau bereits wieder Geschlechtsverkehr ausgeübt.

Mit der Darlegung dieser beiden Beispiele soll keineswegs die Forderung auf gestellt werden: Zurück zu den alten Maßstäben! Aber wir sollten uns hüten, gleich wieder ins andere Extrem zu fallen und dadurch letzten Endes auch zu einer Rechtsunsicherheit beizutragen, die darin besteht, daß unsere Bürger das Gefühl haben, daß sie und ihr Eigentum durch die Justizorgane nicht genügend geschützt werden.

Die größte Gefahr droht der Anwendung von neuen und richtigen Maßstäben m. E. durch die Routine. Eine Stärkung der Rechtssicherheit und eine Festigung der Gesetzlichkeit wird nur erreicht werden, wenn wir die neuen Maßstäbe nicht routinemäßig anwenden, d. h. die Strafen durchweg niedriger halten, sondern wenn wirklich jeder Fall gewissenhaft durchgearbeitet wird und alle Umstände beachtet werden.

CHRISTINA SZALEK,  
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises  
Zwickau (Land)

### Ist es immer Schuld der FDJ, wenn ihre Vertreter nicht an Jugendgerichtsverhandlungen teilnehmen?

Viele Richter und Staatsanwälte klagen über die ungenügende Teilnahme von Vertretern der FDJ an Jugendstrafverfahren. Sehr oft wird die Kreisleitung der FDJ auf gef. ordert, zu Jugendgerichtsverhandlungen zu erscheinen. Dann sieht man in einigen Verhandlungen Vertreter der FDJ; aber bald tritt wieder Ruhe ein, bis eine neue Mahnung erfolgt. Als ich mich einmal mit einem FDJ-Funktionär darüber unterhielt, meinte er: „Was soll man denn immer so einsam im Zuschauer-raum sitzen. Schade um die Zeit. Man kann ja sowieso nichts dabei tun.“

Natürlich ist diese Einstellung der FDJ vom erzieherischen Standpunkt aus falsch; sie zeigt aber deutlich, daß die Schuld für mangelnde Aktivität der FDJ im Jugendgerichtsverfahren oft bei den Richtern und Staatsanwälten selbst liegt.